

Bundesrat

Drucksache 543/93

27.07.93

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EG - AS - Fz - W1

17 Seiten

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Gewährung von Zinssubventionen der Gemeinschaft für Darlehen an KMU im Rahmen der befristeten Darlehensfazilität der EIB

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen der Überbrückungsfazilität Anleihen zur Vergabe von Darlehen an die Mitgliedstaaten aufzunehmen

KOM(93) 332 endg.; Ratsdok. 7992/93

543/93

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 27. Juli 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 09. Juli 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

A. EINFÜHRUNG

Der Europäische Rat hat in Kopenhagen eine Reihe wichtiger Maßnahmen zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschlossen. Manche dieser Maßnahmen sollen sich auf kurze Sicht auswirken, insbesondere die in Edinburgh beschlossene befristete Darlehensfazilität, die nunmehr mit Zinssubventionen auf die KMU ausgedehnt werden soll. In dieser Mitteilung werden Ziele und Einzelheiten dieser Erweiterung dargelegt. Der Rat wird gebeten, den im Anhang vorgeschlagenen Beschluß zu fassen.

B. BESCHREIBUNG

Die Europäische Investitionsbank war vom Europäischen Rat in Edinburgh im Dezember 1992 aufgefordert worden, eine befristete Darlehensfazilität in Höhe von 5 Mrd. ECU insbesondere für die transeuropäischen Netze zu schaffen. Im Gegensatz zu der üblichen Obergrenze für Darlehen der EIB, die ihr Engagement auf 50% der gesamten Projektkosten beschränkt, können im Rahmen dieser Fazilität finanzierte Vorhaben bis zu 75% ihres Finanzbedarfs durch Darlehen der Bank decken. In Anbetracht der starken Inanspruchnahme dieser Fazilität (bislang hat die EIB Darlehen in Höhe von mehr als 2,6 Mrd. ECU genehmigt) beschloß der Europäische Rat in Kopenhagen, die Obergrenze auf 8 Mrd. ECU anzuheben und die Laufzeit dieser Darlehensfazilität über das Jahr 1994 hinaus zu verlängern.

Außerdem wurde die Fazilität von Edinburgh jetzt auch KMU zugänglich gemacht; sie sollen 1 Mrd. ECU von dem zusätzlichen Gesamtbetrag erhalten. Außerdem soll der Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen" prüfen, in welcher Weise für die KMU-Darlehen Zinssubventionen bis zu maximal 3 Prozentpunkten während eines Zeitraums von fünf Jahren gewährt werden können; diese Zinssubventionen würden wie bei den bestehenden EGKS-Darlehen von der Schaffung von Arbeitsplätzen abhängig gemacht. Der Europäische Rat hat auch seine Absicht erklärt, auf seiner Tagung im Dezember die Obergrenze der KMU-Fazilität im Lichte ihrer Verwendung zu überprüfen.

C. DURCHFÜHRUNG

Die Kommission und die EIB werden die notwendigen Schritte einleiten, um die KMU-Fazilität so bald wie möglich im Laufe des Jahres 1993 in die Praxis umzusetzen. Im Falle der Bank müssen die erforderlichen Maßnahmen vom Verwaltungsrat beschlossen werden, bevor sie dem Rat der Gouverneure vorgelegt werden.

Die in Kopenhagen beschlossene KMU-Fazilität (1 Mrd. ECU an Darlehen mit Zinssubventionen von maximal 3 Prozentpunkten innerhalb von fünf Jahren) wird aus Mitteln dreier Haushaltsjahre (1994, 1995, 1996) im Umfang von jeweils etwa 43 Mio. ECU (auf der Grundlage des diskontierten Werts der Zinssubventionen) im Rahmen der Höchstbeträge der neuen Finanziellen Vorausschau finanziert. Die ersten Darlehensverträge im Rahmen der Fazilität könnten bereits 1993 abgeschlossen werden, sobald die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen ist; der Rest würde 1994 bereitgestellt (vielleicht auch später, je nach Inanspruchnahme der einzelnen Darlehen). Die Fazilität würde von der EIB im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Kommission verwaltet.

Zur Gewährung von Zinssubventionen für KMU-Darlehen in Gebieten in der gesamten Gemeinschaft, die nicht für eine Förderung aus Strukturfondsmitteln in Frage kommen, bedarf es einer spezifischen Rechtsgrundlage (vgl. Vorschlag für einen Ratsbeschluß im Anhang) nach Art. 235. Die Haushaltsdeckung hierfür wird aus Mitteln der Rubrik III der Finanziellen Vorausschau (interne Politikbereiche, insbesondere KMU-Förderung) bis zu maximal 40% der Gesamtausgaben für die Zinssubventionen geschaffen. Dadurch werden Zinssubventionszahlungen für Darlehen bis zu 400 Mio. ECU gedeckt. Die Übereinstimmung mit den Strukturfondsprogrammen und anderen Gemeinschaftsinstrumenten wird gewährleistet.

Haushaltsgrundlage der Zinssubventionen für KMU-Darlehen in Fördergebieten (Ziele 1, 2 und 5b) werden die Strukturfonds nach den für sie geltenden spezifischen Vorschriften sein; die Kommission schätzt, daß rund 60% der Ausgaben für Zinssubventionen (was einem Darlehensbetrag von insgesamt 600 Mio. ECU entspricht) KMU in Fördergebieten zufließen könnten.

D. DIE ROLLE DER ZWISCHENGESCHALTETEN FINANZINSTITUTE

Da die EIB-Darlehen für KMU in Form von Globaldarlehen durch zwischengeschaltete Finanzinstitute verwaltet werden, können die bereits bestehenden Verbindungen der EIB zu diesen Instituten als Kanal für die EG-Fazilität genutzt werden, ohne andere auf die KMU-Finanzierung spezialisierte Institute auszuschließen. Neben der Bewertung und Überwachung der Darlehen besteht die Rolle dieser Institute normalerweise auch darin, ergänzende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen (d. h. den nicht durch die EIB gedeckten Teil der Projektkosten zu finanzieren) sowie das Rückzahlungsrisiko bei den von der EIB zur Verfügung gestellten Mitteln abzusichern.

Somit haben die zwischengeschalteten Institute bei der Fazilität, deren Ziel die Stimulierung von Investitionen der KMU durch eine wesentliche Senkung ihrer Kreditkosten ist, eine Schlüsselrolle zu spielen. Durch besondere Vereinbarungen mit den zwischengeschalteten Instituten und durch den Konkurrenzdruck, der sich dadurch ergibt, daß die KMU-Fazilität auf breiter Basis zur Verfügung steht, werden Kommission und EIB dafür sorgen, daß die Zinssubventionen der EG in vollem Umfang den Empfängern zugute kommen, für die sie bestimmt sind, nämlich den KMU.

E. SCHAFFUNG VON ARBEITSPLÄTZEN

Die Verbindung mit der Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine wichtige Komponente der KMU-Fazilität. Die dabei anzuwendenden Kriterien werden einvernehmlich von Kommission und EIB festgelegt. Die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Einhaltung der sonstigen Darlehensbedingungen wird mit administrativen Maßnahmen kontrolliert werden müssen. Darlehen zu Vorzugsbedingungen sind hierbei insofern von besonderem Vorteil, als die Zahlung der Zinssubventionen ausgesetzt werden kann, sobald die geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; somit ist ein Anreiz zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Förderung von KMU-Investitionen in den Mechanismus eingebaut.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur
Gewährung von Zinssubventionen der
Gemeinschaft für Darlehen an KMU im Rahmen
der befristeten Darlehensfazilität der EIB

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat ersuchte auf seiner Tagung in Edinburgh die Europäische Investitionsbank (EIB), rasch und wohlwollend die Schaffung einer neuen, befristeten Darlehensfazilität in Höhe von 5 Mrd. ECU im Rahmen der EIB zu prüfen, um die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben insbesondere im Zusammenhang mit den transeuropäischen Netzen (TEN) zu beschleunigen. Der Rat der Gouverneure der EIB beschloß am 10. Februar 1993 die Schaffung dieser Fazilität.

Der Europäische Rat ersuchte auf seiner Tagung in Kopenhagen die EIB, diese Fazilität um 3 Mrd. ECU aufzustocken und ihre Laufzeit über 1994 hinaus zu verlängern; von dem zusätzlichen Gesamtbetrag sollte 1 Mrd. ECU zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in Europa eingesetzt werden (KMU-Fazilität).

Der Europäische Rat ersuchte auf seiner Tagung in Kopenhagen außerdem den Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen" zu prüfen, in welcher Weise für den Teil, der für die KMU zur Verfügung steht, Zinssubventionen bis zu maximal 3 Prozentpunkten während eines Zeitraums von fünf Jahren gewährt werden könnten; die Zinssubvention würde (ähnlich wie die bestehenden EGKS-Darlehen) von der Schaffung von Arbeitsplätzen abhängen und im Rahmen der bestehenden finanziellen Vorausschau finanziert.

Diese Aktion wäre Teil der Initiative der Gemeinschaft zur Förderung des Wirtschaftswachstums; der Europäische Rat in Edinburgh hat "die Bedeutung der KMU für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stimulierung des Wachstums" anerkannt.

Der Rat hat am 28. Juli 1989 den Beschluß 89/490/EWG über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung⁽³⁾ gefaßt; dieser Beschluß ist durch Beschluß 91/319/EWG⁽⁴⁾ überprüft worden.

(1)

(2)

(3) ABl. Nr. L 239 vom 16.8.1989, S. 33

(4) ABl. Nr. L 175 vom 4.7.1991, S. 32

Der Rat hat der Kommission mit Entschloßung vom 17. Juni 1992 (1) empfohlen, die Maßnahmen fortzusetzen, die zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Unternehmen, insbesondere der KMU, erforderlich sind.

Der Rat hat am 14. Juni 1993 den Beschluß 93/.../EWG über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (2) gefaßt.

Die Fazilität soll so bald wie möglich in der gesamten Gemeinschaft bereitgestellt werden.

Die Fazilität soll, soweit dies zweckmäßig erscheint, in Verbindung mit anderen relevanten Finanzinstrumenten der Gemeinschaft eingesetzt werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Zahlung von Zinssubventionen für zusätzliche Darlehen, die zu ähnlichen Bedingungen vergeben werden wie die Darlehen im Rahmen dieses Beschlusses, werden über die Strukturfonds für den Anteil an den Darlehen bereitgestellt, der für die Fördergebiete der Strukturfonds bestimmt ist und auf 60 % des Gesamtbetrags der Darlehen im Rahmen der Fazilität veranschlagt wird. Mit dem vorliegenden Beschluß wird die ergänzende Haushaltsdeckung für Maßnahmen außerhalb dieser Fördergebiete geschaffen. Die Bereitstellung von Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 400 Mio. ECU im Rahmen dieser Fazilität für Gebiete, die nicht für Strukturhilfen der Gemeinschaft in Frage kommen, wäre angemessen.

Die EIB hat ihre Bereitschaft zur Beteiligung an der Durchführung dieses Beschlusses erklärt.

EIB und Kommission schließen eine Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung dieser Fazilität.

Der Vertrag enthält keine andere Rechtsgrundlage für diesen Beschluß als Artikel 235 -

HAT FOLGENDEN BESCHLUß GEFASST:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt Subventionen zur Senkung des Zinssatzes für EIB-Darlehen an KMU in der Gemeinschaft bis zu einem Darlehensbetrag von maximal 400 Mio. ECU. Diese Darlehen werden von der Bank zu den Bedingungen gewährt, die für die Darlehen im Rahmen der ursprünglich vom Rat der Gouverneure der Bank am 10. Februar 1993 geschaffenen und später am ... ausgedehnten befristeten Fazilität gelten. Die Zinssubventionen werden nur für Investitionsvorhaben gewährt, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen.

(1) ABl. Nr. C 178 vom 15.7.1992, S. 8

(2)

Die Zinssubventionen der Gemeinschaft werden auf 300 Basispunkte festgesetzt und den Darlehensempfängern für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gewährt.

Artikel 2

Die Fazilität wird von der EIB im Namen der Gemeinschaft mit der gleichen Sorgfalt wie bei ihren aus eigenen Mitteln getätigten Operationen verwaltet. Die Modalitäten zur Durchführung dieses Beschlusses werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Kommission und EIB festgelegt.

Artikel 3

Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament jährlich über die Durchführung dieses Beschlusses unter Angabe der gesamten Inanspruchnahme der KMU-Fazilität in der Gemeinschaft wie auch der Auswirkungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und auf die Zinsen für KMU-Investitionen im Rahmen der Fazilität. Die hierfür erforderlichen Daten werden von der EIB zur Verfügung gestellt. Ein erster Bericht wird bis zum 10. Dezember 1993 vorgelegt.

1. Bezeichnung der Maßnahme

KMU-Fazilität.

2. Haushaltslinie

Einzelplan III (Kommission), Teil B (operationelle Mittel)

Artikel B5-323

Diese Haushaltslinie ist zu schaffen.

Die aus Strukturfondsmitteln zu finanzierenden ergänzenden Maßnahmen fallen nicht unter diesen Beschluß und werden aus Titel B2-1 finanziert.

3. Rechtsgrundlage

Wird durch den vorgeschlagenen Beschluß auf der Grundlage von Artikel 235 des Vertrags geschaffen.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Spezifische Ziele der Maßnahme: Der Europäische Rat in Kopenhagen beschloß, für EIB-Darlehen an KMU im Rahmen ihrer befristeten Darlehensfazilität Zinssubventionen zu gewähren.

4.2 Dauer: Die infolge dieses Beschlusses subventionierten EIB-Darlehen im Umfang von 400 Mio. ECU werden bis zur vollen Inanspruchnahme zur Verfügung gestellt. Die Zinssubventionen werden den Endempfängern während eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren gezahlt; die Haushaltsdeckung für diese Zahlungen verteilt sich über drei Haushaltsjahre. Der Europäische Rat wird auf seiner Tagung im Dezember den Betrag der KMU-Fazilität im Lichte ihrer Verwendung überprüfen.

5. Art der Ausgabe

5.1 Nicht-obligatorische Ausgabe

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Art der Einnahme: keine

6. Art der Ausgabe oder Einnahme

Die Ausgabe erfolgt in Form von Zinssubventionen in Höhe von 300 Basispunkten für Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 400 Mio. ECU, die die EIB kleinen und mittleren Unternehmen gewährt.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise der Gesamtkosten

Die Gesamtkosten werden auf 52,5 Mio. ECU geschätzt (auf der Grundlage des Gegenwartswerts, d. h. nach Diskontierung aller Zinssubventionszahlungen).

7.2 Verteilung der Kosten (in jährlichen Haushaltsmitteln)

Insgesamt	Zins-	Haushalts-1994	Haushalts-1995	Haushalts-1996
	subventionen	plan	plan	plan
52,5 Mio.		17,5 Mio. ECU	17,5 Mio. ECU	17,5 Mio. ECU

7.3 Voraussichtlicher Zeitplan für die Bereitstellung der Mittel

7.3.1 Zeitplan für vorgeschlagene neue Aktionen

Insgesamt	1994		1995		1996	
	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
	17,5	17,5	17,5	17,5	52,5	52,5

(jährliche Haushaltsmittel; in Mio. ECU)

8. Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Die Bewertung, Überwachung und Verwaltung der Darlehen erfolgt durch zwischengeschaltete Finanzinstitute unter Aufsicht der EIB. Diese Institute haben insofern ein Interesse am erfolgreichen Abschluß der Darlehensgeschäfte, als sie das Rückzahlungsrisiko bei den EIB-Darlehen abdecken. Darüber hinaus werden administrative Kontrollmaßnahmen eingeführt, um die Einhaltung der Bedingungen hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen durch den Empfänger des Darlehens (und der Subvention) zu überprüfen.

9. Elemente einer Kosten-Nutzen-Analyse

9.1 Spezifische Ziele

- Die vorgeschlagene Maßnahme wird die Durchführung der Investitionsprogramme von KMU durch die Bereitstellung eines substantiellen Volumens zinsgünstiger Finanzmittel fördern und beschleunigen. Diese Investitionen werden die Wettbewerbsfähigkeit und die Rentabilitätsaussichten der KMU stärken und zum Wirtschaftswachstum beitragen. Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Aktion auf Investitionsprogramme ausgerichtet, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen.

- betroffener Personenkreis: KMU, die Arbeitsplätze schaffen.

9.2 Begründung der Maßnahme

- Durch Senkung der Finanzierungskosten über eine Deckung aus dem Gemeinschaftshaushalt wird den KMU ein bedeutender Anreiz für zusätzliche Investitionen gegeben, vor allem wenn sie mit der Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden sind. In Anbetracht der sinkenden Wachstumsaussichten in der Gemeinschaft sind neue Impulse für produktive Investitionen, insbesondere der KMU, von größter Bedeutung.
- Wahl der Modalitäten: Die Gewährung von Zinssubventionen durch die Gemeinschaft wird mit den gesamten Darlehensmechanismen der EIB verknüpft. Dies hat nicht nur den Vorzug, daß die Gemeinschaftshilfe über einen fest etablierten, erprobten Mechanismus verteilt werden kann, sondern ermöglicht auch eine enge Zusammenarbeit mit den zwischengeschalteten Finanzinstituten in der gesamten Gemeinschaft.

9.3 Kontrolle und Bewertung der Maßnahme

Bei der Bewertung der Gesamteffizienz der vorgeschlagenen Aktion werden folgende Elemente berücksichtigt:

- die gesamte Inanspruchnahme der KMU-Fazilität
- das Gesamtvolumen der im Rahmen dieser Aktion durchgeführten Investitionen (die von der EIB im Rahmen der KMU-Fazilität bereitgestellten Einzeldarlehen decken nur einen Teil der gesamten Projektkosten der einzelnen Investitionen; weitere Mittel werden von dem zwischengeschalteten Finanzinstitut oder dem Projektträger selbst zur Verfügung gestellt)
- die Gesamtzahl der infolge der Fazilität geschaffenen Arbeitsplätze
- usw.

Diese Elemente werden der Haushaltsbehörde regelmäßig zur Verfügung gestellt. Etwaige Erweiterungen der Aktion werden im Lichte der erzielten Ergebnisse geprüft (vgl. Schlußfolgerungen von Kopenhagen).

10. Verwaltungsausgaben

Die vorgeschlagene Maßnahme wird nicht zu einer Vergrößerung des Personalbestands der Kommission oder zu einer Erhöhung der Verwaltungsausgaben führen, da die Fazilität im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Kommission von der EIB verwaltet wird.

Überbrückungsfazilität

Begründung

A. Einführung

Der Europäische Rat hat in Kopenhagen eine Reihe wichtiger Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Wettbewerbsfähigkeit und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschlossen. Manche dieser Maßnahmen sollen sich auf kurze Sicht auswirken, insbesondere die Überbrückungsfazilität der Gemeinschaft. In der vorliegenden Mitteilung sind sowohl die Ziele als auch die Funktionsweise dieser Fazilität im einzelnen dargestellt. Der Rat wird ersucht, den im Anhang angefügten Beschluß anzunehmen.

B. Zweck

Die Überbrückungsfazilität soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Vorfinanzierung und damit zur beschleunigten Durchführung von Investitionsvorhaben geben, die im Rahmen der Strukturfonds für spätere Jahre geplant waren. Außerdem könnte sie in einem späteren Stadium - nachdem die endgültige Rechtsgrundlage für den Kohäsionsfonds geschaffen wäre und unter Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften - zur Vorfinanzierung von Vorhaben dienen, für die ein Förderbeschluß im Rahmen des Kohäsionsfonds vorliegt. Die Finanzmittel werden über einen Anleihemechanismus der Gemeinschaft beschafft und den Mitgliedstaaten in Form von Überbrückungskrediten zur Verfügung gestellt, so daß sie diese spezifischen Projekte im Vorgriff auf künftige Zahlungen aus Strukturfondsmitteln vorfinanzieren können. Außerdem könnten auf diese Weise sehr große Projekte, die umfangreiche Mittel erfordern, flexibler geplant und durchgeführt werden.

C. Verwendung der Fazilität

Die neue Fazilität wird bis Ende 1995 zur Verfügung stehen; ihre Obergrenze ist vom Europäischen Rat auf 5 Mrd. ECU festgesetzt worden. Wenn auch keine spezifische Frist für die Rückzahlung der Überbrückungskredite festgelegt wurde, müßte diese doch in jedem Fall bis zum Ablauf der gegenwärtigen finanziellen Vorausschau, d.h. bis Ende 1999, abgeschlossen sein.

Das neue Instrument steht allen Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis zur Verfügung. Durch bilaterale Kontakte wird geprüft, welches Interesse in den Mitgliedstaaten an diesem Instrument besteht und wie groß ihre Aufnahme-fähigkeit für zusätzliche Projekte ist. Die Mitgliedstaaten sollen aufgefordert werden, bis zum 1. Oktober 1993 ihre Anträge zur Inanspruchnahme der Fazilität einzureichen.

D. Umsetzung

Damit die Gemeinschaft bis zu 5 Mrd. ECU am Kapitalmarkt für diese Zwecke aufnehmen kann, bedarf es einer spezifischen Rechtsgrundlage (nach Art. 235). Die Anleihen werden sich in vollem Umfang auf die

Kreditwürdigkeit der Gemeinschaft stützen können und kommen so durch das AAA-Rating der EG in den Genuß der niedrigsten Zinsen, die am Markt geboten werden. Ein Berichtigungshaushaltsplan muß für die notwendige Haushaltsdeckung (in Form eines Leertitels) sorgen.

Die in angemessener Höhe beschafften Mittel werden ergebnisneutral an die Mitgliedstaaten weitergegeben, mit der Maßgabe, daß künftige Zahlungen aus dem Gemeinschaftshaushalt (für Zwecke der Strukturfonds und später möglicherweise des Kohäsionsfonds) zur Rückzahlung der Kredite bei Fälligkeit verwendet werden können. Der nationale Schuldenstand würde somit ansteigen, wenn auch nur während einer relativ kurzen Zeitspanne, während die Schulden aus eigenen Erlösen zurückgezahlt werden könnten, da angemessene Mittel (in Form künftiger Forderungen) für die Tilgung der Kredite zurückgestellt würden. Den Mitgliedstaaten sollte es bei Fälligkeit möglichst freigestellt werden, ob sie die Kredite zum Teil oder sogar vollständig aus nationalen Mitteln zurückzahlen wollen.

Der Zinsendienst würde von den Mitgliedstaaten übernommen, auch wenn weiter zu prüfen wäre, ob er nicht aus EG-Strukturmitteln gezahlt werden könnte, insbesondere in Anbetracht der im Laufe der Zeit erwarteten Erhöhung der Nominalbeträge (da die Finanzielle Vorausschau in Preisen von 1992 aufgestellt ist). Diese und andere damit zusammenhängende Fragen sollen unter Berücksichtigung der Regelungen für die Verwendung der Strukturfondsmittel untersucht werden.

E. Bedingungen

Da Strukturfonds-(und möglicherweise in einem späteren Stadium Kohäsionsfonds-)Mittel zur Tilgung der Überbrückungskredite verwendet werden können, muß die Verwendung der Mittel, die von der Gemeinschaft über diese neue Fazilität im voraus zur Verfügung gestellt werden, offensichtlich an eine Reihe von Bedingungen geknüpft werden.

Erstens werden im Falle der Strukturfonds nur in den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten (GFK) beschlossene Investitionsmaßnahmen abgedeckt sein. In erster Linie kämen Vorhaben im Bereich der TEN in Frage, gefolgt von Infrastrukturvorhaben von regionalem Interesse. Da das wichtigste Ziel der Fazilität in der Beschleunigung des Wachstums und Schaffung von Arbeitsplätzen besteht, wäre es ferner zweckmäßig, auch Investitionen in Humankapital, zumal wenn sie speziell zur Senkung der Arbeitslosigkeit bestimmt sind, einzubeziehen. Sollte die Fazilität auf den Kohäsionsfonds ausgedehnt werden, so würde ihre Verwendung möglicherweise auf von der Kommission und dem Empfängermitgliedstaat einvernehmlich genehmigte Projekte beschränkt.

Zweitens sollten die in den Strukturfonds-(und Kohäsionsfonds-)Verordnungen verankerten spezifischen Bedingungen und Ziele vor allem im Zusammenhang mit den Prinzipien der Additionalität und Kofinanzierung in keiner Weise in Frage gestellt werden. Durch die uneingeschränkte Beachtung dieser Bedingungen innerhalb des durch die Finanzielle Vorausschau abgesteckten zeitlichen Rahmens wird sichergestellt, daß die Überbrückungskredite ihren eigentlichen Zweck erfüllen, daß nämlich Investitionsvorhaben zügiger durchgeführt und nicht etwa umgeschichtet werden.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates
zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen der
Überbrückungsfazilität Anleihen zur Vergabe von Darlehen
an die Mitgliedstaaten aufzunehmen

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwecks vorzeitiger Inangriffnahme der im Rahmen der Strukturfonds durchzuführenden Investitionsvorhaben ersuchte der Europäische Rat in Kopenhagen den Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen", einen Vorschlag der Kommission zu prüfen, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, zu marktüblichen Zinssätzen Mittel bis zu maximal 5 Mrd. ECU aus einer Überbrückungsfazilität der Gemeinschaft zu erhalten, die bis Ende 1995 zur Verfügung stehen würde.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates würden für die Rückzahlung dieses Gemeinschaftsdarlehens Mittel aus den Strukturfonds für die darauffolgenden Jahre verwendet und könnte eine ähnliche Regelung für den Kohäsionsfonds gelten.

Diese Fazilität würde eine wichtige kurzfristige Maßnahme zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf Gemeinschaftsebene darstellen.

Die Überbrückungsfazilität wird zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft beitragen.

Für diese Zwecke können umfangreiche Mittel auf den Kapitalmärkten mobilisiert werden.

Die wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Fazilität werden erheblich größer sein als ihr nomineller Umfang.

Durch die Umsetzung der Überbrückungsfazilität sollten Zielsetzungen und Grundprinzipien der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds in keiner Weise verändert werden.

Über die Verwendung der Überbrückungsfazilität auf im Rahmen des Kohäsionsfonds förderungswürdige Vorhaben kann erst entschieden werden, wenn eine endgültige Rechtsgrundlage für dieses Instrument vorliegt.

Die Überbrückungsfazilität wird den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis zur Verfügung stehen.

(1)

(2)

Der Vertrag enthält keine andere Rechtsgrundlage für diesen Beschluß als Artikel 235 -

hat folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anleihen bis zu einem Kapitalhöchstbetrag von 5 Mrd. ECU im Rahmen der Überbrückungsfazilität aufzunehmen; diese Mittel sind zur Vergabe von Darlehen an die Mitgliedstaaten für die beschleunigte Durchführung von in die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) einzubeziehenden Investitionsmaßnahmen bestimmt sowie - unbeschadet der künftigen Rechtsvorschriften und Bedingungen für die Tätigkeit des Kohäsionsfonds - für Vorhaben, für die ein Finanzierungsbeschluß im Rahmen dieses Instruments vorliegt.

Artikel 2

Diese Fazilität wird bis Ende 1995 in einzelnen Tranchen zur Verfügung stehen, während die Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 1999 abgeschlossen sein werden.

Artikel 3

Die für die Rückzahlung des Kapitalbetrags der einzelnen Darlehen bei Fälligkeit sowie für den zwischenzeitlichen Zinsendienst erforderlichen Finanzmittel werden in voller Höhe von dem Empfängermitgliedstaat an die Kommission gezahlt. Dazu kann der Empfängermitgliedstaat auf im Haushalt vorgesehene Strukturfondsmittel für die betreffenden GFK zurückgreifen, die für die Jahre programmiert worden sind, in denen eine oder mehrere dieser Zahlungen oder Rückzahlungen fällig werden. Ähnliche Tilgungsregelungen könnten für den Kohäsionsfonds gelten.

Die Rückzahlungsmodalitäten werden von der Kommission und den entsprechenden Mitgliedstaaten einvernehmlich festgelegt.

Artikel 4

Die Anleihegeschäfte nach Artikel 1 werden von der Kommission unter Wahrung der Interessen der Gemeinschaft und der Empfängermitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Bedingungen auf dem Kapitalmarkt und des Anleihebedarfs entsprechend der Fälligkeit und anderen Modalitäten ausgehandelt.

Die Darlehensgeschäfte werden in derselben Währung und im allgemeinen zu denselben Bedingungen abgewickelt, wie die entsprechenden Anleihegeschäfte.

Artikel 5

Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament einmal jährlich über die Verwendung der Überbrückungsfazilität sowie über die im Rahmen dieser Fazilität erfolgten Zins- und Kapitalzahlungen.

Finanzbogen

1. Bezeichnung der Maßnahme

Überbrückungsfazilität

2. Haushaltslinie

Einzelplan III (Kommission), Teil B (operationelle Mittel)

Artikel ...: Leertitel zur Deckung aller Darlehen im Rahmen der Überbrückungsfazilität

3. Rechtsgrundlage

Wird durch den vorgeschlagenen Beschluß auf der Grundlage von Artikel 235 des Vertrags geschaffen.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Spezifische Ziele der Maßnahme: Der Europäische Rat in Kopenhagen ersuchte den Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen", einen Vorschlag der Kommission zu prüfen, mit dem die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, einen bis Ende 1995 zur Verfügung stehenden Überbrückungskredit in Höhe von maximal 5 Mrd. ECU zu marktüblichen Zinssätzen in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedstaaten werden die Erlöse aus der im Rahmen dieser Überbrückungsfazilität aufgenommenen Anleihe verwenden, um die im Rahmen der Strukturfonds geplanten Investitionsvorhaben schneller als ursprünglich geplant durchzuführen. In einem späteren Stadium könnten die Anleihen nach weiterer Prüfung ebenfalls zur Vorfinanzierung von Kohäsionsfonds-Vorhaben verwandt werden.

4.2 Dauer: Die Überbrückungsfazilität steht bis Ende 1995 zur Verfügung, während die Rückzahlungen bis Ende 1999 abgeschlossen sein werden.

5. Art der Ausgabe

5.1 Nicht-obligatorische Ausgabe

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Art der Einnahme: keine

6. Art der Ausgabe oder Einnahme

Die Überbrückungsfazilität ist mit keinerlei Ausgabe oder Einnahme für den Gemeinschaftshaushalt verbunden, da die Mittel an die Mitgliedstaaten weitervergeben werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise der Gesamtkosten: **kostenneutral**

7.2 Verteilung der Gesamtkosten: **Leertitel (bis zum Haushalt 1999)**

7.3 Voraussichtlicher Zeitplan für die Inanspruchnahme der Mittel: Es werden keine Haushaltsmittel in Anspruch genommen. Die Mitgliedstaaten werden jedoch die Möglichkeit haben, Kapital (und Zinsen) der im Rahmen der Fazilität gewährten Darlehen durch Mittel zurückzuzahlen, die im Rahmen der Strukturfonds (des Kohäsionsfonds) im Jahr (in den Jahren) der Fälligkeit der Überbrückungskredite oder der Zinsen verfügbar werden.

8. Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Entfällt, da sich dieser Beschluß auf die spezifischen Bestimmungen für die Vergabe und Rückzahlung der Finanzmittel bezieht, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Überbrückungsfazilität zur Verfügung stehen. Die Verwendung dieser Mittel unterliegt den üblichen Regeln (und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen) für derartige Instrumente.

9. Elemente einer Kosten-Nutzen-Analyse

9.1 Spezifische Ziele

Die Überbrückungsfazilität ist als Teil der von der Kommission im Rahmen der Wachstumsinitiative ergriffenen kurzfristigen Maßnahmen konzipiert. Das spezifische Ziel der Fazilität besteht darin, die Durchführung von Investitionsvorhaben zu beschleunigen, die im Rahmen der Strukturfonds (und möglicherweise auch des Kohäsionsfonds, nachdem für dieses Instrument eine endgültige Rechtsgrundlage geschaffen ist) für spätere Jahre geplant waren.

9.2 Begründung der Maßnahme

Mit der Vorfinanzierung und damit der Beschleunigung einer Reihe struktureller Maßnahmen verfolgt die Gemeinschaft das Ziel,

- der derzeitigen Wirtschaftsabschwächung durch eine beschleunigte Durchführung der für später geplanten Strukturmaßnahmen entgegenzuwirken
- zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen beizutragen
- die nationalen Haushaltssalden als Ergebnis der Durchführung verschiedener Strukturmaßnahmen zu verbessern (die zur Verringerung der Zahlungen bei Arbeitslosigkeit, Erhöhung der Steuereinnahmen usw. führen)
- den wirtschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinschaft durch eben diese Strukturmaßnahmen zu fördern.

9.3 Kontrolle und Bewertung der Maßnahmen

Die Wirkung der Überbrückungsfazilität wird u.a. anhand folgender Faktoren beurteilt werden:

- Gesamtvolumen der Investition, deren Durchführung beschleunigt wurde
- Konsequenzen für die Beschäftigung als unmittelbares Ergebnis dieser Aktionen
- Beitrag zur wirtschaftlichen Produktion und zum Wirtschaftswachstum in den betroffenen Ländern.

10. Verwaltungsausgaben

Die vorgeschlagene Maßnahme wird nicht zu einer Vergrößerung des Personalbestandes der Kommission oder zu einer Erhöhung der Verwaltungsausgaben führen.

18.08.93

Beschluß

des Bundesrates

- Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften -

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Gewährung von Zinssubventionen der Gemeinschaft für Darlehen an KMU im Rahmen der befristeten Darlehensfazilität der EIB

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen der Überbrückungsfazilität Anleihen zur Vergabe von Darlehen an die Mitgliedstaaten aufzunehmen

KOM(93) 332 endg.; Ratsdok. 7992/93

Der Bundesrat hat durch seine EG-Kammer in deren 6. Sitzung am 18. August 1993 die aus der Anlage ersichtliche Stellungnahme beschlossen.

Anlage

Vorschlag für einen Beschluß des Rates
zur Gewährung von Zinssubventionen der Gemeinschaft für Darlehen an KMU
im Rahmen der befristeten Darlehensfazilität der EIB

Vorschlag für einen Beschluß des Rates
zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen der Überbrückungsfazilität
Anleihen zur Vergabe von Darlehen an die Mitgliedstaaten aufzunehmen

1. Der Bundesrat begrüßt die im vergangenen Dezember in Edinburgh vom Europäischen Rat beschlossene und vom Europäischen Rat in Kopenhagen jetzt aufgestockte befristete Darlehensfazilität zur Erleichterung der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der transeuropäischen Netze.
Die Ausdehnung dieses Förderinstrumentes auf KMU, wie sie nunmehr vom Europäischen Rat in Kopenhagen mit der Bereitstellung einer zusätzlichen Darlehensfazilität von 1 Milliarde ECU unter Gewährung von Zinssubventionen von bis zu 3 Prozentpunkten beschlossen worden ist, begegnet aus Sicht des Bundesrates jedoch erheblichen Bedenken. Abgesehen davon, daß große Zweifel bestehen, ob diese Gemeinschaftsmaßnahme in der gegenwärtigen konjunkturellen Lage überhaupt geeignet ist, kurzfristig Wachstum und Beschäftigung in den Mitgliedstaaten zu stärken, ist darauf hinzuweisen, daß derartige einzelbetriebliche KMU-Förderaktivitäten außerhalb der Strukturfonds seitens der Gemeinschaft nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang zu bringen sind und daher grundsätzlich in die wirtschaftspolitische Verantwortung der sachnäheren nationalen Regierungsinstanzen gehören. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, künftig mit Nachdruck auf die Einhaltung dieser Zuständigkeitsverteilung zu achten.
2. Der Bundesrat weist vorsorglich darauf hin, daß für Zinssubventionen an KMU zusätzliche Finanzmittel nicht in Betracht kommen können.
3. Sollte sich aufgrund der Verhandlungslage in der EG eine neue Verhandlungsposition der Bundesregierung ergeben, behält sich der Bundesrat eine erneute Stellungnahme auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 EUZBLG vor.

Die EG-Vorlage ist auf Artikel 235 EG-Vertrag gestützt und bedarf für ihre Beschlußfassung der Einstimmigkeit im Rat, die derzeit aufgrund der ablehnenden Haltung der Bundesregierung nicht gegeben ist. Im übrigen erteilte der Europäische Rat von Kopenhagen lediglich einen Prüfauftrag zu Zins-subventionen.

4. Der Bundesrat spricht sich gegen eine Ermächtigung der Kommission aus, im Rahmen der Überbrückungsfazilität Anleihen zur Vergabe von Darlehen an die Mitgliedstaaten aufzunehmen.

Die Überbrückungsfazilität soll den Mitgliedstaaten in erster Linie die Möglichkeit zur Vorfinanzierung und damit zur beschleunigten Durchführung von Investitionsvorhaben geben, die im Rahmen der Strukturfonds für spätere Jahre geplant sind.

Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehen können die begünstigten Mitgliedstaaten die in künftigen Gemeinschaftshaushalten ausgewiesenen Mittel für die Strukturfonds verwenden. Dieser Finanzierungsweg wird beschränkt, weil im laufenden Gemeinschaftshaushalt keine Mittel mehr zur Verfügung stehen.

Damit dienen die Anleihen zumindest indirekt der allgemeinen Haushaltsfinanzierung. Angesichts des Anleiheumfangs von 5 Milliarden ECU liegt auch keine begrenzte Einzelmaßnahme mehr vor, die von Artikel 235 EG-Vertrag gedeckt werden könnte. Vielmehr handelt es sich de facto um den Einstieg in eine Kreditfinanzierung des Gemeinschaftshaushalts, die mit Artikel 201 EG-Vertrag nicht mehr vereinbar ist.

In Anbetracht der ab 1994 zur Verfügung stehenden, deutlich aufgestockten Strukturfondsmittel der Gemeinschaft erscheint im übrigen auch kein vorrangiger Bedarf für die Einführung der in Rede stehenden Überbrückungsfazilität gegeben. Dies um so mehr, als zum Teil schon bisher in den Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bestanden, zur vollen Ausschöpfung der Fondsmittel rechtzeitig geeignete Projekte zu Förderung anzumelden.